

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Reduktion des messtechnischen und zeitlichen Aufwands bei der Ersteinrichtung der national geregelten Funktionen bei gleichzeitiger Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Unternehmen.

Die national geregelten Funktionen umfassen alle verrechnungsrelevanten Größen, die nicht in der innerstaatlichen Umsetzung der „Messgeräterichtlinie“ (Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S.149; Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) geregelt sind.

Die statistische Kontrolle bei der Ersteinrichtung ermöglicht im Vergleich zur Einzelüberprüfung eines jeden Messgerätes einen rascheren und günstigeren Weg, die Richtigkeit der Messgeräte festzustellen. Dies hat sich im Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist schon bewährt. Durch die vorgeschriebene Zusammenfassung von Geräten identer Bauart und gleicher Eigenschaften bleibt das hohe Schutzniveau gewahrt.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen.

Einführung des neuen Absatz 3 in § 4 der bestehenden Eichvorschriften, der die statistische Kontrolle ermöglicht und das Qualitätsniveau festlegt. Die Möglichkeit, statt der statistischen Kontrolle eine Einzelüberprüfung durchführen zu können, bleibt bestehen.

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben bringt substantielle finanzielle Einsparungen in Höhe von ca. 200 Millionen Euro für Unternehmen der Energiewirtschaft. Dem Bund entstehen weder Kosten noch Einsparungen, da diese Novelle keine Änderung bei der Zulassung von Messgeräten bewirkt (diese werden vom BEV durchgeführt) und die Eichung nicht durch die Eichbehörden, sondern durch ermächtigte Eichstellen (private Unternehmen, Beliehene) durchgeführt wird.

#### Auswirkungen auf Unternehmen:

Das Vorhaben ist mit den oben angeführten finanziellen Einsparungen für Hersteller bzw. Netzbetreiber und Energieversorger verbunden (ca. 200 Millionen Euro bis 2019), weil durch die statistische Kontrolle der messtechnische und zeitliche Aufwand wesentlich geringer wird. Die Mehrheit der Zähler wird dabei von 14 großen Energieversorgern abgedeckt, daneben sind in einer groben Schätzung einige hundert Kleinversorger mit einer wesentlich geringeren Stückzahl betroffen. Zusätzlich sind durch eine deutliche Reduktion des Aufwandes für die Vorbereitung zur Eichung (Transport, Logistik, Handhabung) deutliche Einsparungen zu erwarten.

#### Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Die statistische Kontrolle der national geregelten Funktionen reduziert den Aufwand und die Kosten für die Prüfung der Zähler, das Schutzniveau bleibt erhalten. Die Kosteneinsparung könnte an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die gegenständliche Verordnung steht in keinem Widerspruch zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen, sie übernimmt das für Modul F der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (bisher 2004/22/EG) festgelegte Qualitätsniveau für die national geregelten Funktionen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen geändert werden.**

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

In den bestehenden Eichvorschriften ist eine statistische Kontrolle im Rahmen der Ersteichung betreffend die innerstaatlich geregelten Funktionen nicht vorgesehen. Die Prüfung jedes einzelnen Messgerätes verursacht einen erheblichen Zeitaufwand, der bei Geräten gleicher Bauart, gleichen Funktionsumfanges und gleicher Genauigkeitsklasse und bei Elektrizitätszählern zusätzlich mit gleicher Nennstrom- und Grenzstromstärke bzw. mit gleicher Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke geeignet reduziert werden kann. Mit dieser Verordnung wird auch einem Vorschlag der betroffenen Unternehmen (Energiewirtschaft), diesen Aufwand zu minimieren und die Eichung auch auf der Basis einer statistischen Kontrolle zu ermöglichen, entsprochen. Schon jetzt wird die statistische Kontrolle im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist angewandt.

Betroffen sind neben 14 großen Energieversorgern (was die Mehrheit der Zähler abdeckt) auch einige hundert Kleinversorger mit geringer Anzahl an Zählern.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Die Ersteichung wird wie bisher als Prüfung jedes einzelnen Gerätes durchgeführt.

Alternativen: keine

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erhebung des Anteils der statistischen Ersteichung von Elektrizitätszählern bei Netzbetreibern und Eichstellen durch das BEV.

### **Ziele**

**Ziel 1: Reduktion des messtechnischen und zeitlichen Aufwands bei der Ersteichung der national geregelten Funktionen bei gleichzeitiger Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Unternehmen.**

Beschreibung des Ziels:

Die national geregelten Funktionen umfassen alle verrechnungsrelevanten Größen, die nicht in der innerstaatlichen Umsetzung der „Messgeräterichtlinie“ (Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S.149; Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) geregelt sind.

Die statistische Kontrolle bei der Ersteichung ermöglicht im Vergleich zur Einzelüberprüfung eines jeden Messgerätes einen rascheren und günstigeren Weg, die Richtigkeit der Messgeräte festzustellen. Dies hat sich im Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist schon bewährt. Durch die vorgeschriebene Zusammenfassung von Geräten identer Bauart und gleicher Eigenschaften bleibt das hohe Schutzniveau gewahrt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für die national geregelten Funktionen ist die Ersteichung jedes einzelnen Gerätes verpflichtend.	Durch statistische Kontrolle ist der zeitliche Aufwand für eine Ersteichung reduziert. Elektrizitätszähler können – unter Aufrechterhaltung des Schutzniveaus – unter den zeitlichen Vorgaben der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung und entsprechend dem Maß- und Eichgesetz und den Eichvorschriften für Elektrizitätszähler eingesetzt werden.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Einführung des neuen Absatz 3 in § 4 der bestehenden Eichvorschriften, der die statistische Kontrolle ermöglicht und das Qualitätsniveau festlegt. Die Möglichkeit, statt der statistischen Kontrolle eine Einzelüberprüfung durchführen zu können, bleibt bestehen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehenden Eichvorschriften schließen eine statistische Kontrolle bei der Ersteichung aus.	Inkrafttreten der geänderten Eichvorschriften, womit die Möglichkeit besteht, statt der aufwändigen Einzelüberprüfung eine statistische Kontrolle durchführen zu können.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Im Zuge des Rollout von „Smart Metern“ müssen diese vor ihrem Einsatz einer Eichung unterzogen werden. In Österreich wird eine Stückzahl von ca. 5,5 Mio. angenommen, die bisher eingesetzten Messgeräte müssen bis spätestens 2019 getauscht werden. Bei Veranschlagung von Eichkosten in der Höhe von ca. 40 Euro pro Messgerät sind dies insgesamt 220 Mio. Euro an Eichkosten. Bei einer Stichprobe im Umfang von ca. 10 % der Messgeräte (dies ergibt sich aus den Voraussetzungen des

Probenahmeplanes gemäß § 4 Abs. 3 – auf Grundlage der zitierten Regelungen wäre beispielsweise bei einem Los von 500 eine Stichprobe von 50 Messgeräten zu ziehen) betragen diese Kosten nur 22 Mio. Euro. Das Einsparpotential bis 2019 beträgt sind daher ca. 200 Mio. Euro.

Zusätzlich sind nicht näher bezifferbare Einsparungen der Unternehmen bei den Manipulationskosten für Aus-, Einbau und Versand der Zähler anzunehmen.

Unter der Annahme der Einhaltung des Zeitplanes in § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012, wird die Einsparung bei der Einführung von intelligenten Elektrizitätszählern bis 2019 wie folgt abgeschätzt:

2015: 20 Mio. EUR

2016: 60 Mio. EUR

2017: 60 Mio. EUR

2018: 30 Mio. EUR

2019: 30 Mio. EUR

Das Vorhaben ist mit substantiellen finanziellen Einsparungen für Hersteller bzw. Netzbetreiber und Energieversorger verbunden, weil durch die statistische Kontrolle der messtechnische und zeitliche Aufwand wesentlich geringer wird. Zusätzlich sind durch eine deutliche Reduktion des Aufwandes für die Vorbereitung zur Eichung (Transport, Logistik, Handling) deutliche Einsparungen zu erwarten.

## **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen**

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

Die statistische Kontrolle der national geregelten Funktionen reduziert den Aufwand und die Kosten für die Netzbetreiber die durch die Prüfung des einzelnen Zählers vor der erstmaligen Verwendung bisher anfallen. Auch durch die statistische Kontrolle bleibt das gleiche Schutzniveau für den Konsumenten sichergestellt, da in den europäisch harmonisierten Anforderungen vergleichbare Bedingungen gestellt werden. Es wird das gleiche Qualitätsniveau für die national geregelten eichpflichtigen Funktionen sichergestellt, wie sie Rahmen der Konformitätsbewertung gemäß den vorgesehenen Modulkombinationen festgelegt sind.

Diese Änderung der Eichvorschriften reduziert den messtechnischen und zeitlichen Aufwand für die Hersteller bzw. Netzbetreiber und Energieversorger wesentlich. Diese Kosteneinsparung könnte an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.